



Binnenhandel

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel

September 2017
Vorläufige Ergebnisse

2017

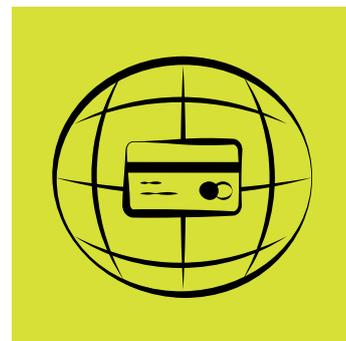
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12



SACHSEN-ANHALT

Statistisches Landesamt

Statistischer Bericht



Binnenhandel

Entwicklung von Umsatz
und Beschäftigten
im Einzelhandel

September 2017
Vorläufige Ergebnisse

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
1. Umsatz und Beschäftigte im Einzelhandel Sachsen-Anhalts im Zeitraum 2016 bis 2017	6
2. Umsatz im Einzelhandel Sachsen-Anhalts im September 2017 nach Wirtschaftszweigen Messzahl Monatsdurchschnitt 2010 = 100	7
3. Umsatz im Einzelhandel Sachsen-Anhalts im September 2017 nach Wirtschaftszweigen Veränderung in Prozent	8
4. Beschäftigte im Einzelhandel Sachsen-Anhalts im September 2017 nach Wirtschaftszweigen Messzahl Monatsdurchschnitt 2010 = 100 und Veränderung in Prozent	9

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Monatsstatistik im Einzelhandel sind

- das Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz - HdStatG) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438), das zuletzt durch Artikel 272 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Art. 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618).

Berichtskreis/Methodik

In die Monatsstatistik im Einzelhandel einbezogen sind rechtlich selbständige Unternehmen, deren Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2008 (WZ 2008) in der Abteilung 47 (Einzelhandel ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) liegt.

Die Auswahl erfolgt im Rahmen von Ziehungen repräsentativer Stichproben für den Handel aus dem statistischen Unternehmensregister. Einbezogen werden bundesweit rund 8 Prozent der Handelsunternehmen. Davon sind Unternehmen des Einzelhandels monatlich einbezogen, sofern deren Jahresumsatz 250 000 Euro übersteigt.

Die Stichprobe für die Jahres- und Monatserhebung im Handel wird jährlich durch Rotation aktualisiert. Hierzu wird, soweit methodisch möglich, rund ein Sechstel der in der Stichprobe befindlichen Unternehmen gegen neue Unternehmen ausgetauscht. Damit wird laufenden Veränderungen wie z. B. Firmenneugründungen, -auflösungen oder Wirtschaftszweigwechsell Rechnung getragen.

Die Aktualisierung des Berichtskreises erfolgt i. d. R. jeweils zur Jahresmitte. Die Meldungen der Unternehmen des neuen Berichtsfirmenkreises werden rückwirkend ab Januar des Vorjahres integriert.

Ergebnisdarstellung

In der Monatsstatistik im Einzelhandel werden der Umsatz sowie die Zahl der Voll- und Teilzeitbeschäftigten erfragt. Die Daten der Berichtsfirmen werden zum Landesergebnis hochgerechnet. Bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern werden die Angaben im Land des Unternehmenssitzes nach Bundesländern unterteilt erhoben und bei der Ergebnisdarstellung dem jeweiligen Bundesland zugespielt. Sämtliche durch ein Unternehmen erzielte Umsätze werden dem Wirtschaftszweig zugeordnet, in dem das Unternehmen den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Form von Messzahlen zu einem Basisjahr. Abgebildet werden nominale Messzahlen (zu jeweiligen Preisen) und reale Messzahlen (unter Berücksichtigung der Preisentwicklung).

Ab Berichtsmonat Januar 2013 erfolgte eine Umbasierung der Ergebnisse zum Basisjahr 2010. Die Angaben wurden bis Januar 2010 zurückgerechnet.

Vergleiche mit früheren Veröffentlichungen zum Basisjahr 2005 sind nur eingeschränkt möglich.

Ab Berichtsmonat Juli 2017 beruhen die Ergebnisse auf einem im Zuge der jährlichen Stichprobenteilrotation aktualisierten Berichtskreis.

Um durch die jährliche Stichprobenrotation entstehende Sprünge in den Ergebnissen zu vermeiden, erfolgt die Veröffentlichung von verketteten Messzahlen. Dabei wird über einen konstanten Faktor das Niveau der aktuellen Messzahlenreihe des neuen Berichtskreises auf das der bisherigen angepasst. Die aktuellen Konjunkturentwicklungen zur Vorperiode bleiben davon unberührt.

Die Angaben zum Umsatz und den Beschäftigten werden monatlich erhoben und aufbereitet. Die ausgewiesenen Messzahlen und Veränderungsraten des Berichts- und Vorjahres sind **vorläufige Ergebnisse**. Zum Aufbereitungstermin nicht vorliegende Meldungen werden maschinell geschätzt. Die Ergebnisse werden durch Einarbeitung von verspätet eingehenden Firmenmeldungen bzw. nachträglichen Korrekturen der Unternehmen, monatlich neu berechnet. Damit wird eine exakte Darstellung der Konjunkturentwicklung nachgewiesen.

Erhebungsmerkmale

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbständige, wirtschaftlich tätige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes machen muss.

Die Angaben zu Umsatz und Beschäftigten werden für das Gesamtunternehmen mit allen Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) erhoben. Dabei sind auch nicht zum Handel gehörende Tätigkeiten eingeschlossen. Nicht berücksichtigt sind nur rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im Ausland.

Umsatz im Einzelhandel

Der Umsatz umfasst die vom Unternehmen insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungsseingang und der Steuerpflicht.

Hierzu zählen insbesondere Handelsumsätze, Provisionen aus Vermittlungs- und Provisionsgeschäften, in Rechnung gestellte Nebenkosten (z. B. Spesen, Kosten für Fracht, Porto, Verpackung), der umsatzsteuerfreie Umsatz und unentgeltliche Wertabgabe. Des Weiteren zählen dazu Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen Patent- und Lizenzeinnahmen, Erträge aus Verwaltungskostenumlage und Kantinenerlöse. Gewährte Preisnachlässe und sonstige Erlösschmälerungen sind vorab abzuziehen.

Nicht zum Umsatz gehören Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland, durchlaufende Posten, Subventionen, Zins- und ähnliche Erträge, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, Versicherungsleistungen im Schadensfall, Steuer- und Beitragserstattungen, Geldeinlagen, erhaltenen Geld- und Sachgeschenke sowie sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Bei Tankstellen in fremdem Namen (Agentur-tankstellen) sind als Umsatz aus Mineralölprodukten die daraus erzielten Provisionen und Kostenvergütungen anzugeben.

Bei Zugehörigkeit zu einem Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften.

Beschäftigte

Beschäftigte sind alle im Unternehmen tätigen voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Personen. Dazu gehören tätige Inhaberinnen und Inhaber, mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (abhängig Beschäftigte) einschließlich Auszubildenden. Einbezogen sind auch vorübergehend nicht länger als ein Jahr Abwesende (z. B. Kranke, Urlauber).

Bei Vollzeitbeschäftigten entspricht die regelmäßige Wochenarbeitszeit der orts-, branchen- und betriebsüblichen Wochenarbeitszeit.

Bei Teilzeitbeschäftigten ist die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer als die orts-, branchen- und betriebsübliche Wochenarbeitszeit. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich.

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder sieben Arbeitstage begrenzt war. (kurzfristige Beschäftigung).

Die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärung

... = Angabe fällt später an

Abweichungen in den Berechnungen entstehen durch das Runden der Zahlen.

1. Umsatz und Beschäftigte im Einzelhandel Sachsen-Anhalts im Zeitraum 2016 bis 2017

Monatsdurchschnitt 2010 = 100

Zeitraum	Umsatz				Beschäftigte					
	nominal ²		real ³		insgesamt		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
	Messzahl	% ⁴	Messzahl	% ⁴	Messzahl	% ⁴	Messzahl	% ⁴	Messzahl	% ⁴
	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)									
2016¹	105,9	3,6	99,1	3,1	101,7	1,9	97,3	1,6	104,3	2,0
Januar	92,6	-1,4	87,9	-1,9	100,5	1,9	96,0	0,4	103,2	2,8
Februar	96,9	7,9	91,6	7,8	100,5	1,8	96,2	1,2	103,1	2,1
März	107,8	3,9	101,1	3,8	101,1	1,9	96,6	1,0	103,8	2,4
April	108,6	4,2	101,2	4,1	101,5	2,4	97,4	2,1	104,0	2,7
Mai	107,1	6,1	99,8	5,9	101,8	2,5	97,4	2,7	104,5	2,4
Juni	106,1	4,4	99,2	4,3	101,7	2,1	97,5	2,7	104,2	1,8
Juli	102,3	-1,4	96,0	-1,6	101,2	1,7	97,0	2,6	103,7	1,1
August	105,0	7,6	98,6	7,2	101,8	1,5	97,8	2,0	104,2	1,2
September	103,0	2,9	96,0	2,1	102,0	1,7	98,0	1,9	104,4	1,5
Oktober	103,3	-2,4	96,1	-3,0	102,1	1,6	98,1	1,3	104,6	1,8
November	114,4	8,6	106,4	7,6	102,7	1,4	97,3	0,1	105,9	2,0
Dezember	123,5	3,6	115,0	2,0	103,2	1,6	98,0	0,8	106,4	2,1
2017¹
Januar	96,1	3,8	89,2	1,5	101,5	1,0	96,8	0,8	104,4	1,2
Februar	95,2	-1,8	87,8	-4,1	101,3	0,8	96,9	0,7	104,0	0,9
März	113,0	4,8	103,9	2,8	101,5	0,4	96,7	0,1	104,4	0,6
April	109,7	1,0	100,5	-0,7	101,6	0,1	96,2	-1,2	104,9	0,9
Mai	112,9	5,4	103,3	3,5	101,8	0,0	96,8	-0,6	104,8	0,3
Juni	110,1	3,8	101,2	2,0	101,8	0,1	96,2	-1,3	105,2	1,0
Juli	105,1	2,7	97,0	1,0	101,3	0,1	95,9	-1,1	104,7	1,0
August	109,3	4,1	100,6	2,0	102,0	0,2	97,9	0,1	104,5	0,3
September	109,2	6,0	99,8	4,0	102,3	0,3	98,0	0,1	104,9	0,5
Oktober
November
Dezember

¹ vorläufiges Ergebnis² in jeweiligen Preisen³ in Preisen des Jahres 2010⁴ Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

2. Umsatz im Einzelhandel Sachsen-Anhalts im September 2017 nach Wirtschaftszweigen

Messzahl Monatsdurchschnitt 2010 = 100

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftszweig (Abteilung Gruppe)	Umsatz							
		Sept. 2017	Sept. 2016	August 2017	Jan./Sept. 2017	Sept. 2017	Sept. 2016	August 2017	Jan./Sept. 2017
		in jeweiligen Preisen				in Preisen des Jahres 2010			
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz)	109,2	103,0	109,3	106,7	99,8	96,0	100,6	98,1
47.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	113,7	108,3	115,8	112,8	101,1	98,9	103,6	100,9
47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln, Getränken u. Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	107,8	111,6	109,8	105,7	89,2	95,0	91,0	88,3
47.3	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	114,7	102,5	136,2	122,4	115,1	107,0	139,4	123,6
47.4	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)	75,8	66,8	71,6	71,1	101,9	89,2	96,7	95,2
47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)	101,5	92,1	92,1	95,2	96,5	88,2	87,8	90,6
47.6	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	100,5	100,7	124,3	101,9	88,9	91,0	110,7	90,4
47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	110,5	103,4	108,4	106,0	98,8	94,0	98,1	95,7
47.8	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten	93,7	102,7	97,8	93,2	80,9	90,7	84,8	80,4
47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	108,6	103,1	108,2	107,5	107,2	104,7	108,8	106,7

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

3. Umsatz im Einzelhandel Sachsen-Anhalts im September 2017 nach Wirtschaftszweigen

Veränderung in Prozent

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftszweig (Abteilung Gruppe)	Veränderung in %					
		September 2017		Jan./Sept. 2017		Sept. 2017	Jan./Sept. 2017
		gegenüber					
		September 2016	August 2017	Jan./Sept. 2016	Sept. 2016	Jan./Sept. 2016	
in jeweiligen Preisen			in Preisen des Jahres 2010				
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz)	6,0	-0,1	3,4	4,0	1,4	
47.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	5,0	-1,9	3,3	2,2	1,1	
47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln, Getränken u. Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	-3,4	-1,8	-0,8	-6,2	-3,4	
47.3	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	11,9	-15,8	15,4	7,5	9,2	
47.4	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)	13,5	5,9	3,2	14,1	4,2	
47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)	10,2	10,1	1,6	9,4	1,1	
47.6	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	-0,2	-19,2	0,5	-2,3	-2,0	
47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	6,9	1,9	3,2	5,1	1,2	
47.8	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten	-8,7	-4,2	-4,2	-10,8	-6,5	
47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	5,3	0,4	6,9	2,3	3,0	

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

4. Beschäftigte im Einzelhandel Sachsen-Anhalts im September 2017 nach Wirtschaftszweigen

Messzahl Monatsdurchschnitt 2010 = 100 und Veränderung in Prozent

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftszweig (Abteilung Gruppe)	Beschäftigte			Veränderung der Beschäftigtenzahlen					
		insgesamt	davon		insgesamt	davon				
			Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte		
		September 2017			September 2017 gegenüber					
2010 = 100			Sept. 2016	Aug. 2017	Sept. 2016	Aug. 2017	Sept. 2016	Aug. 2017	%	
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kfz)	102,3	98,0	104,9	0,3	0,3	0,1	0,1	0,5	0,4
47.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	103,0	102,1	103,0	-0,5	0,2	0,7	0,2	-0,9	0,2
47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- u. Genussmitteln, Getränken u. Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	115,3	114,7	117,6	-1,7	-0,1	-0,5	-1,0	-2,6	0,7
47.3	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	100,6	83,6	171,7	11,0	0,4	2,9	-1,5	28,9	4,0
47.4	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)	99,7	96,3	116,6	-0,6	-0,2	-0,4	0,2	-1,2	-2,1
47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)	99,3	95,0	104,7	3,0	-0,3	-1,0	-0,7	8,0	0,2
47.6	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	107,3	98,9	116,1	1,7	-0,5	-1,0	-2,9	4,3	1,8
47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	98,3	91,7	102,7	-0,2	0,2	-0,9	1,2	0,2	-0,3
47.8	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten	88,7	92,3	85,3	-3,5	1,6	-3,5	1,9	-3,5	1,2
47.9	Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	152,1	145,6	158,1	3,0	5,4	5,5	0,8	-0,6	13,2

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Handelsstatistik

Einzelhandel
Monatserhebung

EE

Rücksendung bitte bis
10. des Folgemonats

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Straße 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über
Telefon: 0345-2318 406, 439
Telefax: 0345-2318 930
E-Mail: handel@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 2 und 3 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

_____ Kennnummer

_____ 3
WZ-Nummer Kennnummer

Meldung für den Berichtsmonat: Monat _____ Jahr _____

Bitte markieren Sie die folgenden Felder und füllen ggf. das Monatsfeld aus, falls die Bedingungen zutreffend sind:

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

Das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz
bis einschließlich Monat _____ Jahr _____

Monat z. B. 01	Jahr z. B. 2014	Umsatz des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Anzahl der tätigen Personen 2 einschl. mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber	
			Vollzeit	Teilzeit
_____	_____	_____	_____	_____

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit,

- einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantineerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen)

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**. Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o.Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum

Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder sieben Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Nicht zu „Teilzeitbeschäftigten“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte und
- Auszubildende.

Handelsstatistik

Einzelhandel
Monatserhebung

EM

Rücksendung bitte bis
10. des Folgemonats

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Straße 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: 0345-2318 406, 439

Telefax: 0345-2318 930

E-Mail: handel@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 2 und 3 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

_____ Kennnummer

WZ-Nummer

_____ Kennnummer

Meldung für den Berichtsmonat: Monat _____ Jahr _____

Bitte markieren Sie die folgenden Felder und füllen ggf. das Monatsfeld aus, falls die Bedingungen zutreffend sind:

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

Das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz
bis einschließlich Monat _____ Jahr _____

Regionale Gliederung	Umsatz des Gesamtunternehmens ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 1	Anzahl der tätigen Personen 2 einschl. mitarbeitende Inhaberinnen/Inhaber	
		Vollzeit	Teilzeit
Bundesgebiet insgesamt	_____	_____	_____
Baden-Württemberg	_____	_____	_____
Bayern	_____	_____	_____
Berlin	_____	_____	_____
Brandenburg	_____	_____	_____
Bremen	_____	_____	_____
Hamburg	_____	_____	_____
Hessen	_____	_____	_____
Mecklenburg-Vorpommern	_____	_____	_____
Niedersachsen	_____	_____	_____
Nordrhein-Westfalen	_____	_____	_____
Rheinland-Pfalz	_____	_____	_____
Saarland	_____	_____	_____
Sachsen	_____	_____	_____
Sachsen-Anhalt	_____	_____	_____
Schleswig-Holstein	_____	_____	_____
Thüringen	_____	_____	_____

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit,

- einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Berichtsmonats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmonat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzeinnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantineerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen)

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**. Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen). Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o.Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organshaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

2 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören

- tätige Inhaberinnen und Inhaber
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ zählen

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum

Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügig Beschäftigte

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt 450 Euro im Monat nicht überstiegen hat (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder sieben Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Teilzeitbeschäftigte

Eine Teilzeitbeschäftigung lag dann vor, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer war als bei einer in der Erhebungseinheit üblichen bzw. tariflichen Vollzeitbeschäftigung. Der Umfang der Reduzierung ist dabei unerheblich (z. B. Altersteilzeit, Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an zwei oder drei Tagen in der Woche usw.). Geringfügig Beschäftigte zählen als Teilzeitkräfte.

Nicht zu „Teilzeitbeschäftigten“ zählen

- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Vollzeitbeschäftigte und
- Auszubildende.

Handelsstatistik

Einzelhandel – Monatserhebung

E..

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Handelsstatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die Erhebungen werden als Stichprobe bei höchstens 8,5 Prozent der Unternehmen des Handels durchgeführt. Davon sind Unternehmen des Einzelhandels nur dann monatlich auskunftspflichtig, sofern deren Netto-Jahresumsatz 250 000 Euro übersteigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Handelsstatistikgesetz (HdlStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 HdlStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 1 HdlStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 HdlStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 8 Absatz 3 HdlStatG besteht für Unternehmen deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen, § 8 Absatz 4 HdlStatG. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 9 HdlStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt.

Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummer oder E-Mailadresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

FÜR IHRE UNTERSUCHUNGEN



Bestellnummer: 3G101

